

08. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Pflegeexpertise für die klinische Praxis (CP)“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften, Medizin und Forschung)

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang „Pflegeexpertise für die klinische Praxis (CP)“ umfasst erweiternde Fachinhalte für die klinische Praxis von Diplomierten Gesundheits- und Krankenpfleger/innen. Diese qualifizieren sich, um komplexe Aufgaben und Herausforderungen im Pflegewesen souverän zu bewältigen und flexibel in unterschiedlichen, auch nicht vorhersehbaren Situationen sachverständig zu agieren. Sie erwerben jene Fertigkeiten, die für die Führung eines Teams, die Leitung von Projekten und die Qualitätsentwicklung in einer professionsübergreifenden Gesundheitsorganisation erforderlich sind.

Lernergebnisse: Absolvent/inn/en sind in der Lage

- Führungsinstrumente und Konfliktlösungsstrategien situationsgerecht auszuwählen und einzusetzen,
- Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität intraprofessionell zu bewerten und Optionen zu deren Verbesserung aufzuzeigen,
- ethische und rechtliche Konflikte bzw. Dilemmasituationen, die sich im Spannungsfeld zwischen Berufsethos, Wirtschaftlichkeit und Individualität ergeben zu beschreiben und begründete Lösungsoptionen zu entwickeln und
- ein pflegespezifisches Problem selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und zu lösen.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitende Studienvariante und/oder als Vollzeitvariante in Modulform angeboten. Die Organisation des Studiums berücksichtigt Elemente des Blended Learning.

§ 3. Lehrgangsführung

- (1) Als Lehrgangsführung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsführung entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, sofern diese nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

Der Universitätslehrgang dauert zwei Semester.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

- (1) ein österreichischer oder gleichwertiger ausländischer Hochschulabschluss und die Berufsberechtigung für den Gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege oder
- (2) die allgemeine Universitätsreife und die Berufsberechtigung für den Gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege oder
- (3) die Berufsberechtigung für den Gehobenen Dienst für Gesundheits- und Kranken-

pflge und zusätzlich mindestens ein Jahr Berufspraxis. Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden.

§ 6. Sprachkenntnisse

Die Unterrichtssprache ist deutsch. Die Studierenden müssen daher über gute Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Diese Kenntnisse sind vor der Zulassung nachzuweisen. Die Lehrgangslleitung entscheidet über die Art des Nachweises der Sprachkenntnisse.

§ 7. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Universitätslehrgang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangslleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 8. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 9. Unterrichtsprogramm

Fächer/Lehrveranstaltungen		UE	ECTS
1	Moderation von Gruppenprozessen und Präsentation	30	3
2	Leadership, Gender & Diversity	45	5
3	Prozess- und Qualitätsmanagement	30	4
4	Case- und Care-Management	30	4
5	Ethik und Recht im Gesundheitswesen	45	5
6	Pflegewissenschaftliche Grundlagen I	30	3
7	Sozialempirische Forschung und Evidence Informed Caring - Basis	30	4
8	Theorie- und Praxisreflexion in Peer Groups	15	1
9	Essay		3
Summe		255	32

§ 10. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen bestehen aus Fern- und Präsenzstudieneinheiten. Web-basierte Tools unterstützen die Anpassung der Lernarchitektur an die individuellen Bedürfnisse erwachsener Studierender in einer berufsbegleitenden Studienform.
- (2) Die Fernstudieneinheiten sind als angeleitetes Selbststudium zu verstehen, in dem eine klar umrissene Aufgabe in einer bestimmten Zeit und partiell auch in einer definierten Sozialform zu erfüllen ist.
- (3) Fehlzeiten in der Präsenzphase sind in einer vergleichbaren Lehrveranstaltung nachzuholen. Im didaktisch begründeten Einzelfall kann ein Präsenzersatz in Form von angeleitetem Selbststudium erfolgen. Die Entscheidung wird durch die Lehrgangslleitung getroffen.
- (4) Die Aufgliederung der Studieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien werden den Studierenden via Lernplattform kundgetan.

§ 11. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus
- a) schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen über die Pflichtfächer 1-7
 - b) der erfolgreichen Teilnahme an dem Pflichtfach 8 und
 - c) der Verfassung und positiven Beurteilung eines Essays.
- (2) Das Essay soll den Nachweis der praxisorientierten und forschungsnahen Studienleistungen an der Donau-Universität Krems erbringen und erkennen lassen, dass die Studierenden in der Lage sind, wissenschaftliche Erkenntnisse systematisch zur Lösung eines pflegerischen Praxisproblems heranzuziehen.
- (3) Leistungen, die im Rahmen der Universitätslehrgänge
- Advanced Nursing Practice (MSc)
 - Basales und Mittleres Pflegemanagement (AE)
 - Pflegemanagement (MSc)
 - Propädeutikum Gesundheits- und Pflegepädagogik (AE)
 - Gesundheits- und Pflegepädagogik (MSc)
 - Health Education (MSc)
 - Praxislehre in der Pflege (AE)
 - Praxisanleitung und Mentoring im Gesundheitswesen (AE)
 - Pre-Camp Gesundheitswissenschaft (CP)
 - Gesundheits- und Pflegeberatung (AE)
 - Komplementäre Gesundheitspflege (AE)
 - Kontinenz- und Stomaberatung (AE)
 - Wundmanagement (AE)
- erbracht wurden, sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.
- (4) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 12. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsentwicklung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller Lehrbeauftragten durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der Absolvent/inn/en und Lehrbeauftragten nach Beendigung des Universitätslehrgangs und
- Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 13. Abschluss

Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

§ 14. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.